

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00078 vom 24. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2008.00078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00078 du 24 novembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2008.00078 del 24 novembre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist der Anspruch auf Insolvenzenschuldigung und in diesem Rahmen die Frage, ob dieser frist- und formgerecht geltend gemacht wurde.

2.2. In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten und erstellt, dass der Beschwerdeführer, bereits bevor die Konkursöffnung über die ehemalige Arbeitgeberfirma am 2. Mai 2007 im SHAB veröffentlicht wurde, einen Antrag auf Insolvenzenschuldigung gestellt hatte. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich verlangte mit Schreiben vom 25. Mai 2007 (Urk. 6/9) die zusätzliche Einreichung von folgenden Dokumenten:

- Kopie der Forderungseingabe an das Konkursamt
- Original-Anmeldebescheinigung des zuständigen Konkursamtes über die Forderungseingabe
- Kopie des Kündigungsschreibens
- Bemerkungen der Lohnforderung seit Lohnausstand 2005 bis zum Austritt am 23.12.2006 (Mitteilung betreffend Zusammensetzung des Betrags von Fr. 48'000.-- auf dem Zahlungsbefehl)
- Kopie der detaillierten Lohnabrechnungen, woraus die effektiven Lohnzahlungen ersichtlich sind
- Kopie der detaillierten Klage ans Arbeitsgericht

Die Kasse verband diese Aufforderung mit dem Hinweis, die zusätzlichen Unterlagen müssten bis 17. Juli 2007 eingereicht werden. Die nicht fristgerechte Einlieferung der verlangten Dokumente führe zum ganzen oder teilweisen Verlust der Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung.

2.3. Der Beschwerdeführer versichert, er habe die erforderlichen Unterlagen gemäss den Aussagen der zuständigen Sachbearbeiterin der Arbeitslosenkasse jeweils per Fax zugestellt (Urk. 1 S. 1 f.). Die Beschwerdegegnerin hält dagegen, dass ein Teil der Unterlagen erst nach Ablauf der Verwirkungsfrist (per Fax vom 9. August 2007) und ein Teil der verlangten Dokumente (unter anderem die Forderungseingabe des Beschwerdeführers an das Konkursamt und die Erklärung des Beschwerdeführers, wie sich der Betrag von Fr. 48'000.-- auf dem Zahlungsbefehl zusammensetze) überhaupt nicht bei ihr eingetroffen sei (Urk. 2 und 5).

2.4. Die verlangten Unterlagen stellen - zumindest teilweise - eine wesentliche Grundlage für die Anspruchsbeurteilung dar. Ihr Fehlen rechtfertigte eine Fristansetzung mit Androhung der Verwirkungsfolgen. Wenn die Beschwerdegegnerin bestreitet, die verlangten Unterlagen erhalten zu haben, muss der Beschwerdeführer den Beweis erbringen, dass er die notwendigen Unterlagen eingereicht hat, und er trägt die Folgen der Beweislosigkeit bezüglich der rechtzeitigen Abgabe (vgl. Erw. 1.4 hiervor).

2.5. Der Beschwerdeführer vermag den Nachweis dafür, dass er der Arbeitslosenkasse die verlangten Unterlagen per Fax eingereicht hat, nicht zu erbringen, insbesondere lässt sich dies - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 6/3) - auch nicht mittels der von ihm vorgelegten Gesprächsübersicht des Telekommunikationsunternehmens Tele 2 (Urk. 6/4) belegen. Da die objektive Beweislast bei ihm liegt, hat er die nachteiligen Folgen (Anspruchsverwirkung) der unbewiesenen rechtzeitigen Geltendmachung der Insolvenzenschuldigung zu tragen. Falls die Beweislosigkeit auf einem Fehler des Telekommunikationsunternehmens beruhte, was eher unwahrscheinlich ist, hätte dafür ebenfalls der beweisbelastete Beschwerdeführer einzustehen. Nur er hatte es in der Hand, dieses Beweisrisiko zu vermeiden, sei es durch Aufgabe einer eingeschriebenen Postsendung, sei es mittels rechtzeitiger Nachfrage bei der Arbeitslosenkasse, ob die per Fax versandten Unterlagen eingetroffen seien. Im Übrigen fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der dem Beschwerdeführer obliegende Beweis aus von der Arbeitslosenkasse zu vertretenden Gründen nicht mehr erbracht werden konnte, weshalb keine Beweislastumkehr Platz greifen kann.

2.6. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das bei der Arbeitslosenkasse eingegangene Leistungsbegehren nicht alle für die Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen enthielt, weshalb die Kasse diese mit ihrem Schreiben vom 25. Mai 2007 (Urk. 6/9) zu Recht nachgefordert hat. Das Schreiben enthielt den von der Rechtsprechung verlangten klaren und unmissverständlichen Hinweis darauf, dass die Nichtbeachtung der Einreichungsfrist (17. Juli 2007) den Untergang möglicher Ansprüche bewirken könne. Der entsprechende Satz wurde durch Unterstreichung optisch hervorgehoben. Unter diesen Umständen führt das nicht fristgerechte Einreichen der einverlangten Dokumente zur Verwirkung des Anspruchs auf Insolvenzenschuldigung, zumal die 60-tägige Frist des Art. 53 Abs. 1 AVIG bereits Anfang Juli 2007 geendet hatte.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. ____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.